



KI · DER TAKT FÜR IHREN MASCHINENBAU

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB

für Dienstleistungen der KADENZ GmbH

VERSION

v1.1

STAND

20.07.2026

GÜLTIG AB

20.07.2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

§ 1.1 Vertragspartner und Umstellung auf die KADENZ GmbH

Vertragspartner und Verwender dieser AGB ist die KADENZ GmbH, Friedenstraße 8A, 85521 Ottobrunn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313504 (nachfolgend „KADENZ“).

KADENZ befindet sich in einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung. Mit deren Wirksamwerden geht die operative Geschäftstätigkeit auf die dann operativ tätige Gesellschaft der KADENZ-Gruppe über. KADENZ zeigt dem Auftraggeber diesen Übergang unter Angabe von Firma, Registergericht und HRB-Nummer in Textform an. Mit Zugang der Anzeige tritt die benannte Gesellschaft in sämtliche bestehenden und künftigen Verträge sowie in diese AGB ein und ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlicher Vertragspartner. Der Auftraggeber stimmt diesem Vertragsübergang bereits jetzt zu.

Eine Haftung der KADENZ GmbH für bis zum Übergang begründete Verbindlichkeiten bleibt unberührt.

§ 1.2 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der KADENZ GmbH bzw. der nach § 1.1 eintretenden Gesellschaft (nachfolgend gemeinsam „KADENZ“ oder „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs- und Service-Leistungen im Bereich KI-gestützter Geschäftsautomatisierung.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht abgeschlossen.

§ 1.3 Einbeziehung und Vorrang

Diese AGB werden in jeden Einzelvertrag durch ausdrückliche Bezugnahme einbezogen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, KADENZ stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Einzelvertrags und diesen AGB gehen die Regelungen des Einzelvertrags vor. Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO wird, soweit erforderlich, als gesonderte Anlage abgeschlossen und geht diesen AGB in datenschutzrechtlichen Fragen vor.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote von KADENZ sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt zustande durch Auftragserteilung des Auftraggebers und Auftragsbestätigung durch KADENZ in Textform, durch beidseitig unterzeichneten Vertrag oder durch Beginn der Leistungserbringung nach Auftragserteilung.

Textform im Sinne dieser AGB ist die Textform nach § 126b BGB; sie wird insbesondere durch E-Mail oder durch elektronische Signatur-Plattformen (z. B. Adobe Sign) gewahrt.

§ 3 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

§ 3.1 Leistungsumfang

Art, Umfang und Inhalt der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. KADENZ erbringt die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach anerkannten Regeln der Technik.

§ 3.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt KADENZ alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Er benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner und sichert Entscheidungsfähigkeit in einem zur Vertragsdurchführung angemessenen Zeitrahmen zu.

Bei Leistungen, die auf Vorschlägen oder Auswertungen eines KI-Systems beruhen, ist der Auftraggeber zur fachlichen Endprüfung verpflichtet. Das KI-System stellt Entscheidungsunterstützung dar und ersetzt nicht die fachliche und kaufmännische Prüfung durch den Auftraggeber.

§ 3.3 Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers

Verzögerungen, die durch fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, verlängern die Leistungsfristen entsprechend; KADENZ ist berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand nach den vertraglichen oder branchenüblichen Sätzen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 3.4 Leistungstypen und anwendbare Regelungen

Die Leistungen von KADENZ können werkvertraglichen oder dienstvertraglichen Charakter haben; maßgeblich ist die Einordnung im jeweiligen Einzelvertrag.

a) Werkvertragliche Leistungen sind insbesondere der Pilot sowie Rollout und Schulung; für sie gelten ergänzend § 3.5 (Abnahme) und § 3.6 (Mängelansprüche).

b) Dienstvertragliche Leistungen sind insbesondere die laufende Service-Partnerschaft; für sie gilt § 9.1 Abs. 2 (Kündigung). Bei dienstvertraglichen Leistungen schuldet KADENZ ein sorgfältiges Tätigwerden, nicht einen bestimmten Erfolg; eine Abnahme findet nicht statt, und werkvertragliche Mängelansprüche bestehen nicht.

§ 3.5 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

Werkvertragliche Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen; die Abnahme richtet sich nach den im Einzelvertrag festgelegten, messbaren Abnahmekriterien. KADENZ zeigt die Abnahmebereitschaft in Textform an. Der Auftraggeber prüft die Leistung innerhalb von zehn Werktagen anhand der Abnahmekriterien und erklärt die Abnahme in Textform oder benennt die ihr entgegenstehenden Mängel konkret. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB). Erklärt der Auftraggeber innerhalb der Frist weder die Abnahme noch benennt er mindestens einen konkreten Mangel, gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB); hierauf weist KADENZ in der Abnahmeaufforderung gesondert hin. Eine Ingebrauchnahme der Leistung im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Erprobung, insbesondere des Pilot-Livebetriebs, gilt nicht als Abnahme. Mit der Abnahme werden die Vergütung für die abgenommene Leistung fällig und die Verjährung nach § 8.5 in Lauf gesetzt.

§ 3.6 Mängelansprüche bei werkvertraglichen Leistungen

Bei werkvertraglichen Leistungen hat der Auftraggeber zunächst Anspruch auf Nacherfüllung; KADENZ kann zwischen der Beseitigung des Mangels und der Neuherstellung wählen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder verweigert KADENZ sie ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern oder — bei einem nicht nur unerheblichen Mangel — vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mängelrechte, insbesondere das Recht zur Selbstvornahme (§ 637 BGB) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, unberührt. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 8. Mängel sind in Textform und nachvollziehbar zu rügen. Diese Mängelansprüche gelten nicht für dienstvertragliche Leistungen (§ 3.4 b).

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungsziel ist 14 Tage netto ohne Abzug nach Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug berechnet KADENZ Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) sowie eine Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KADENZ anerkannt sind.

§ 5 Datenschutz

§ 5.1 Datenschutzkonforme Verarbeitung

Soweit KADENZ im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden verarbeitet, geschieht dies ausschließlich nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Sofern eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Datenverarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab. Diese AVV bildet eine Anlage zum Einzelvertrag und ist integraler Bestandteil der Vertragsbeziehung.

§ 5.2 Datenstandort und Unter-Auftragsverarbeiter

KADENZ stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Leistungserbringung DSGVO-konform erfolgt. Soweit dabei Daten außerhalb der EU/EWR verarbeitet werden, erfolgt dies auf Basis geeigneter Garantien gemäß Art. 46 DSGVO, insbesondere der EU-Standardvertragsklauseln (SCC). Die jeweils eingesetzten Unter-Auftragsverarbeiter sind in Anlage C der AVV aufgeführt und können im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 5 AVV aktualisiert werden.

§ 5.3 Datensicherheit

KADENZ setzt angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO um, mindestens:

- Verschlüsselte Datenübertragung (TLS 1.2 oder höher)
- Verschlüsselte Datenspeicherung (AES-256 oder vergleichbar)
- Zugriffskontrolle nach Need-to-Know-Prinzip
- Regelmäßige Sicherheitsupdates der eingesetzten Systeme
- Dokumentation aller Datenzugriffe (Audit-Trail)

Unrechtmäßige Offenlegungen, Zerstörungen oder Veränderungen von Daten meldet KADENZ unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis.

§ 5.4 Datenlöschung

Nach Beendigung des Vertrags löscht KADENZ sämtliche überlassenen Daten innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Behandlung von Trainingsdaten in KI-Modellen richtet sich nach § 6.2 dieser AGB.

§ 6 Rechte und Eigentum

§ 6.1 Rechte an Daten des Auftraggebers

Sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten verbleiben in seiner ausschließlichen Verfügungsbefugnis; etwaige Rechte an diesen Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. KADENZ erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich zum Zweck der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung.

§ 6.2 Trainierte KI-Modelle

Ein im Rahmen des Vertrags entwickeltes, mit Daten des Auftraggebers trainiertes oder angepasstes KI-Modell steht dem Auftraggeber zu, soweit es spezifische Daten oder Geschäftslogik des Auftraggebers enthält oder reproduzierbar macht.

Bei Vertragsende kann der Auftraggeber zwischen folgenden Optionen wählen:

- a) Übernahme: Übergabe des trainierten Modells einschließlich Code, Konfiguration und Dokumentation, eines Übergabe-Workshops sowie einer 30-tägigen Nachbetreuung. Für die Übergabe kann KADENZ ein Entgelt verlangen, das sich ausschließlich am tatsächlichen Aufwand der Übergabe nach den vertraglichen oder, mangels Vereinbarung, branchenüblichen Sätzen bemisst; die Höhe wird im Einzelvertrag konkretisiert.
- b) Löschung: KADENZ löscht das Modell vollständig und unwiderruflich; hierfür fällt kein Entgelt an.

Der Auftraggeber übt die Option spätestens 30 Tage vor Vertragsende in Textform aus. Trifft er keine Wahl, fordert KADENZ ihn unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen in Textform zur Ausübung auf und weist ihn dabei ausdrücklich darauf hin, dass das Modell nach fruchtlosem Fristablauf gelöscht wird. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist KADENZ zur Löschung berechtigt.

§ 6.3 Methodik, Prompts und Werkzeuge

Sämtliche von KADENZ entwickelten oder eingesetzten Methoden, Prompt-Strukturen, Code-Bausteine, Workflows, Datenmodelle, Integrations-Skripte und allgemeinen Werkzeuge — soweit sie nicht spezifisch und ausschließlich auf die Daten oder Prozesse des Auftraggebers zugeschnitten sind — verbleiben im ausschließlichen Eigentum von KADENZ.

KADENZ ist berechtigt, diese Methodik bei anderen Kunden anzuwenden und weiterzuentwickeln. Eine Übertragung auf konkrete Trainingsdaten oder Modelle anderer Kunden ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber erhält für die Vertragslaufzeit ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an diesen Methoden und Werkzeugen im Rahmen seines Betriebs des Systems.

§ 6.4 Output

Alle vom KI-System erzeugten Ausgaben sind ausschließliches Eigentum des Auftraggebers, sobald sie generiert wurden.

§ 6.5 Anonymisierte Erkenntnisse

KADENZ ist berechtigt, aus der Vertragsdurchführung gewonnene Erkenntnisse in vollständig anonymisierter und aggregierter Form für eigene Zwecke zu nutzen (z. B. zur Verbesserung der Methodik, für allgemeine Branchen-Benchmarks). Eine Identifikation des Auftraggebers oder seiner Kunden darf hieraus nicht möglich sein.

§ 6.6 Referenzkundenrecht

Konkrete Regelungen zum Referenzkundenrecht werden im jeweiligen Einzelvertrag getroffen. Soweit dort nichts geregelt ist, ist eine öffentliche Nennung des Auftraggebers nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 7 Geheimhaltung

§ 7.1 Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche schriftlichen, mündlichen, elektronischen oder anderweitig zugänglich gemachten Informationen einer Partei, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden, insbesondere Konstruktionsdaten, Kalkulations- und Preisstrategien, Kundenlisten und -beziehungen, interne Prozesse, technisches Know-how, Geschäftspläne, Prompt-Strukturen und Methodik.

§ 7.2 Verpflichtungen

Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei:

- ausschließlich für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden
- Dritten gegenüber strikt geheim zu halten
- nur Mitarbeitern, Beratern und Unter-Auftragsverarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zwingend benötigen (Need-to-Know-Prinzip)
- sicherzustellen, dass diese Personen ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

§ 7.3 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder im Anschluss ohne Verschulden öffentlich bekannt geworden sind,
- b) der empfangenden Partei bereits vor Mitteilung nachweislich bekannt waren,

-
- c) von Dritten ohne Verschwiegenheitsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden,
- d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen.

§ 7.4 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit sowie:

- 5 Jahre über Vertragsende hinaus für allgemeines vertragliches Know-how
- zeitlich unbegrenzt für besonders sensible Informationen (Konstruktionsdaten, Kundenlisten, Prompt-Strukturen, Methodik, Pricing-Modelle, interne Kalkulationen)

§ 7.5 Vertragsstrafe

Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich die verletzende Partei zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe die verletzte Partei nach billigem Ermessen bestimmt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann (§ 315 BGB). Bei der Bemessung sind insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

Die Vertragsstrafe beträgt je Einzelverstoß höchstens 15.000,00 €; die Summe aller innerhalb eines Vertragsjahres verwirkten Vertragsstrafen ist auf 25.000,00 € begrenzt.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 8 Haftung

§ 8.1 Grundsätzliche Haftung

KADENZ haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von KADENZ, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, sowie für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8.2 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten)

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von KADENZ der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

§ 8.3 Sonstige leichte Fahrlässigkeit

Im Übrigen ist die Haftung von KADENZ bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 8.4 Ausschluss bestimmter Schadensarten

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von KADENZ für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im Sinne des § 8.2 verletzt ist. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bleibt es bei der Haftungsbegrenzung nach § 8.2 (vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden); ein darüber hinausgehender Ausschluss findet insoweit nicht statt.

Im Rahmen des vorstehenden Ausschlusses haftet KADENZ insbesondere nicht für:

- a) entgangenen Umsatz oder Gewinn aus nicht zustande gekommenen Aufträgen des Auftraggebers;
- b) Schäden aus Vorschlägen oder Auswertungen des KI-Systems, soweit der Auftraggeber die ihm nach § 3.2 obliegende fachliche Endprüfung nicht oder nicht angemessen durchgeführt hat (§ 254 BGB bleibt unberührt);
- c) Schäden aufgrund von Systemausfällen Dritter (insbesondere KI-Modellanbieter, Cloud-Provider), soweit diese außerhalb des Verantwortungsbereichs von KADENZ liegen und von KADENZ nicht zu vertreten sind.

§ 8.5 Verjährung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen KADENZ verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 Abs. 1 BGB). Mängelansprüche aus werkvertraglichen Leistungen (§ 3.6) sowie Schadensersatzansprüche wegen solcher Mängel verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme der betreffenden Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Kündigung

§ 9.1 Ordentliche Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung werkvertraglicher Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag.

(2) Die ordentliche Kündigung der dienstvertraglichen Service-Partnerschaft richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag; trifft dieser keine Regelung, kann sie von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. An die Stelle der

Kündigungsfristen des § 621 BGB treten die Fristen des Einzelvertrags bzw. dieses Absatzes. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 9.2, § 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 9.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse über das Vermögen der anderen Partei,
- b) wesentliche Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung (mindestens 14 Tage),
- c) wiederholte Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung,
- d) Datenschutzvorfall mit erheblichem Bußgeldrisiko oder behördlicher Untersagung der Datenverarbeitung,
- e) anhaltende Funktionsunfähigkeit eines übergebenen Systems über mehr als 30 zusammenhängende Kalendertage trotz schriftlicher Mängelanzeige.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform und ist zu begründen.

§ 9.3 Folgen der Vertragsbeendigung

Innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung erstellt KADENZ eine Schlussabrechnung über die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Die Behandlung von Daten und Modellen richtet sich nach §§ 5.4 und 6.2 dieser AGB.

§ 9.4 Übergangshilfe

Bei ordentlicher Kündigung leistet KADENZ auf Anforderung des Auftraggebers eine Übergangshilfe von bis zu 8 Stunden ohne zusätzliche Vergütung. Weitergehender Übergangsbedarf wird zum vereinbarten oder branchenüblichen Stundensatz vergütet.

§ 9.5 Fortgeltende Regelungen

Folgende Regelungen gelten über das Vertragsende hinaus fort: §§ 5 (Datenschutz, Datenlöschungspflichten), 6 (Rechte und Eigentum), 7 (Geheimhaltung, gemäß § 7.4) und 8.5 (Verjährung).

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 10.1 Form von Erklärungen und Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Die Textform wird auch durch E-Mail gewahrt.

Individuelle Vertragsabreden haben in jedem Fall Vorrang; sie gelten unabhängig von der Einhaltung der vorstehenden Form (§ 305b BGB).

§ 10.2 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

§ 10.3 Anwendbares Recht

Auf Verträge zwischen KADENZ und dem Auftraggeber sowie diese AGB findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 10.4 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen KADENZ und dem Auftraggeber sowie diesen AGB ist München, sofern beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 10.5 Streitbeilegung

Vor Anrufung eines Gerichts werden die Parteien versuchen, Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen. Auf gemeinsamen Wunsch können die Parteien ein Mediationsverfahren durchführen. Die Kosten werden zu gleichen Teilen getragen. Die Verpflichtung zum Mediationsversuch ist nicht zwingend; jede Partei kann nach erfolgloser Aufforderung die staatlichen Gerichte anrufen.

§ 11 Höhere Gewalt

Wird eine Partei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert, ruhen die betroffenen Pflichten für die Dauer und im Umfang der Behinderung; die Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Als höhere Gewalt gelten von der betroffenen Partei nicht zu

vertretende, außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, kriegerische Auseinandersetzungen, hoheitliche Maßnahmen sowie Cyberangriffe und Ausfälle von Vorleistungen Dritter, soweit sie außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen.

Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Wegfall des Ereignisses und unternimmt zumutbare Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen. Dauert das Ereignis länger als zwei Monate an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag in Textform zu kündigen. Eine Haftung für Schäden, die allein auf der höheren Gewalt beruhen, besteht nicht; im Übrigen bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unberührt.